

KT-Drucksache Nr. X-0532

für den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Öffentlicher Personennahverkehr;
Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Rabattierung von
Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift)**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen vom 14.05.2018 (Allgemeine Vorschrift), zuletzt geändert am 29.03.2021, wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: Haushaltsjahr 2023	6.090.000,00 EUR	Anteil Landkreis:	0,00 EUR
Teilhaushalt: 10 Produktgruppe: 54.70 Verkehrsbetriebe/ ÖPNV		Im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagte Haushaltsmittel:	
Lfd. Nr. 2 Zuweisungen und Zuwendungen		Erträge:	6.090.000,00 EUR
Lfd. Nr. 17 Transferaufwendungen		Aufwendungen:	5.357.000,00 EUR
Jährlicher Folgeaufwand 2024 bis 2025:			
Erträge im Haushaltsjahr:			6.090.000,00 EUR
Aufwendungen im Haushaltsjahr:			5.357.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Zuge der ÖPNV-Finanzierungsreform erhöhen sich die jährlichen Zuweisungen vom Land nach § 15 ÖPNVG in den Jahren 2021 bis 2023 stufenweise um insgesamt rund 1,37 Mio. EUR. Die Verwendung der Mehrzuweisungen in den Jahren 2021 und 2022 wurde in KT-Drucksache Nr. X-0265 ausführlich dargestellt. Über die Verwendung der Mehrzuweisungen des Jahres 2023 wurde bislang noch nicht entschieden.

Angesichts der extremen Energie- und Personalkostensteigerungen im ÖPNV wird in Abstimmung mit den übrigen naldo-Landkreisen ergänzend zu den Mehrzuweisungen aus dem Jahr 2022 die Hälfte der Mehrzuweisungen aus dem Jahr 2023 zur weiteren Stabilisierung des Tarifs jährlich an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt. Um diese Mittel rechtssicher an die Verkehrsunternehmen ausbezahlen zu können, ist eine Änderung der Allgemeinen Vorschrift notwendig.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage: ÖPNV-Finanzierungsreform

Im Zuge der ÖPNV-Finanzierungsreform erhöhen sich die Zuweisungen vom Land nach § 15 ÖPNVG in den Jahren 2021 bis 2023 stufenweise in 3 Tranchen um rund 1,37 Mio. EUR. Die Auswirkungen der ÖPNV-Finanzierungsreform und die Verwendung der Mehrzuweisungen in den Jahren 2021 und 2022 wurde in KT-Drucksache Nr. X-0265 ausführlich dargestellt.

2. Umsetzung in den naldo-Landkreisen

Die im naldo abgestimmte Verwendung der Mehrzuweisungen der 1. und 2. Tranche aus den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von je rund 450.000,00 EUR sieht wie folgt aus:

- Die Mehrzuweisungen der 1. Tranche verbleiben in den Jahren 2021 bis zum Inkrafttreten der neuen Einnahmeaufteilung (EAV) im naldo bei den Landkreisen zur Finanzierung der Verbesserung von Verkehrsleistungen, wie z. B. die Mehrkosten für Verkehrsleistungen im Südlichen Landkreis oder die Linie X 2.
- Die Mehrzuweisungen der 2. Tranche werden in den Jahren bis zum Inkrafttreten der neuen EAV im naldo für tarifliche Vergünstigungen im naldo eingesetzt und zu diesem Zweck an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt.

Die Verwendung der Mehrzuweisungen der 3. Tranche ist noch offen. Nach bisherigen Modellrechnungen wird die Mehrzuweisung im Jahr 2023 voraussichtlich rund 470.000,00 EUR betragen.

Angesichts der extremen Energie- und Personalkostensteigerungen im ÖPNV wird in Abstimmung mit den naldo-Landkreisen, ergänzend zu den Mehrzuweisungen aus dem Jahr 2022 und einer Sonderzahlung zur Finanzierung einer marktverträglichen Tarifanpassung im naldo (vgl. KT-Drucksache Nr. X-0469), die Hälfte der Mehrzuweisungen aus dem Jahr 2023 zur weiteren Stabilisierung des Tarifs an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt.

Die andere Hälfte der Mehrzuweisungen aus dem Jahr 2023 verbleibt bei den Landkreisen zur Verbesserung bzw. Aufrechterhaltung der Verkehrsleistungen im Landkreis, z. B. der neuen Regiobuslinie Bad Urach - Laichingen.

Um diese Mittel rechtssicher an die Verkehrsunternehmen ausbezahlen zu können, ist eine Änderung der Allgemeinen Vorschrift wie in Anlage zur KT-Drucksache dargestellt notwendig.

Hinweis: Satzungsänderungen sind grau hinterlegt

Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift)

Präambel

Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat am 11.10.2017 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) und des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Die Vorgaben der Neuregelung werden in zwei Stufen umgesetzt. Stufe 1 umfasst die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020. Während der Stufe 1 wurde die Pauschalierung der Ausgleichsleistungen des Landes zunächst verfeinert fortgeführt und um eine verpflichtende Überkompensationskontrolle ergänzt.

Stufe 2 soll mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 3 ÖPNVG gelten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Ausgleichsleistungen des Landes in den Jahren 2021 bis 2023 in drei Tranchen angehoben. In Stufe 2 sollen die Ausgleichsleistungen auf eine dynamische und leistungsorientierte Basis gestellt werden, in der sich die Parameter der genannten Rechtsverordnung widerspiegeln. Derzeit wird jedoch im naldo eine neue Einnahmeaufteilung entwickelt, bei der auch die gemäß dieser Satzung auszahlenden Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind. Deshalb wird während einer Übergangszeit, längstens jedoch bis zur Anwendung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens im Verkehrsverbund naldo, die Pauschalierung der Ausgleichsleistungen des Landes wie bisher fortgeführt. Zur Entlastung des Tarifs werden die an die Verkehrsunternehmen auszahlenden Mittel ab dem 01.01.2022 um die Mehrzuweisungen, die dem Landkreis Reutlingen für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährt werden, erhöht. Ab dem 01.01.2023 werden die Mittel zur Entlastung des Tarifs um weitere 50 % der Mehrzuweisungen, die dem Landkreis Reutlingen für das Jahr 2023 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährt werden, erhöht.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag Reutlingen aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ÖPNVG am 19.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift) vom 14.05.2018, zuletzt geändert am 29.03.2021, als Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1) § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab dem 01.01.2022 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Satzung um die dem Landkreis Reutlingen für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährten Mehrzuweisungen sowie ab dem 01.01.2023 um die Hälfte der Mehrzuweisungen für das Jahr 2023.“

2) § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung, längstens jedoch bis 31.12.2025.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.